



Pausenaufsicht

Fragestellung

Müssen die Schülerinnen und Schüler während der Pausen beaufsichtigt werden?

Rechtliche Grundlagen

"Die Schule hat für die Zeit des Unterrichts und teilweise darüber hinaus die Obhut für die Kinder zu übernehmen, die sie besuchen (BGE 125 IV 68 f.). Dementsprechend hat sie die Schüler vor Gefahren zu bewahren, für eine dem Kind angemessene Umgebung [...] und eine freundliche Atmosphäre zu sorgen usw." (Plotke Herbert (2003), S. 37).

Die Schule, "beziehungsweise die einzelne Lehrkraft, nimmt gegenüber dem Kind eine Garantstellung ein. Die Obhutspflicht setzt ein, wenn das Kind das Schulareal betritt (nicht früher als etwa fünfzehn Minuten vor Beginn des Unterrichts), und dauert, bis es das Areal in angemessener Zeit nach Ende des Unterrichts verlässt" (Plotke Herbert (2003), S. 28).

"Da die Kinder während der ganzen Schulzeit der Aufsicht der Eltern entzogen sind und sich nicht selbst überlassen bleiben dürfen, haben sich die Lehrer als Folge der Obhutspflicht, die der Schule zufällt, auch in der unterrichtsfreien Zeit (Zwischenstunden, Pausen) um sie zu kümmern" (Plotke Herbert (2003), S. 632).

Antwort

Aufgrund der oben beschriebenen Begründungen, müssen Schülerinnen und Schüler während der Pausen beaufsichtigt werden.
